

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang
April 2003
ISSN 1434-3460

7/2003

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 22; AdWirkG §§ 2, 3; FGG § 16a; BGB §§ 1741 ff. – Vietnam: Anerkennung einer Adoption; Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren

BGB § 1019; GBO § 22 – Erlöschen eines Wegerechts infolge Widmung als öffentliche Verkehrsfläche

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

AktG §§ 119, 120, 314, 306; UmwG §§ 306 ff.; BörsG § 43 Abs. 4 a.F. – Delisting (Going Private) einer Aktiengesellschaft erfordert Hauptversammlungsbeschluss

BGB §§ 510, 504 ff. a.F. (§§ 469, 463 ff. BGB n.F.), 134; ThürKO § 67 – Mitteilung des Vertragsinhalts an Vorkaufs-

berechtigten; kommunalrechtliches Verbot der Unter-Wert-Veräußerung

BGB §§ 883, 2346, 2286, 2301 – "Anspruch" aus Erbvertrag nicht vormerkungsfähig

BGB §§ 2287, 530, 2294, 2333; ZPO § 256 – Unzulässigkeit einer Feststellungsklage wegen beeinträchtigender Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers

ESTG §§ 7, 9 Abs. 1 Nr. 7; HGB § 255 Abs. 1 – Anschaffungskosten bei Renovierung eines zuvor in unvermietbarem Zustand gekauften Hauses

ESTG § 7, § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 7, § 21 Abs. 1 Nr. 1; HGB § 255 Abs. 2 Satz 1 – Herstellungskosten, wenn drei von vier Ausstattungsmerkmalen (Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster) auf höheren Standard gebracht werden

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 22; AdWirkG §§ 2, 3; FGG § 16a; BGB §§ 1741 ff.

Vietnam: Anerkennung einer Adoption; Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren

I. Sachverhalt

Deutsche Eheleute haben in Vietnam ein minderjähriges vietnamesisches Kind adoptiert. Die Eheleute möchten nunmehr eine sichere Anerkennung der Adoption in Deutschland erreichen.

II. Fragen

1. Ist vorliegend ein Antrag nach § 2 AdWirkG zu stellen oder (hilfsweise) ein Antrag nach § 3 AdWirkG (Umwandlungsausspruch)?

2. Wie wäre ein entsprechender Antrag zu formulieren?

III. Zur Rechtslage

1. Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

a) Bis zum Inkrafttreten des Adoptionswirkungsgesetzes am 1.1.2002 gab es kein Anerkennungsverfahren für aus-

ländische Adoptionsakte. Dem Bedürfnis nach einem gerichtlichen Anerkennungsverfahren wurde **früher** regelmäßig durch **Wiederholung der Annahme im Inland** oder durch personenstandsrechtliche Beurkundung der im Ausland erfolgten Annahme Rechnung getragen (Steiger, DNotZ 2002, 184, 195).

b) Das zum 1.1.2002 in Kraft getretene neue **Adoptionswirkungsgesetz** (AdWirkG) (BGBl. 2002 I, S. 2949) sieht nunmehr in § 2 die vormundschaftsgerichtliche **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** auf Antrag vor (vgl. Busch, IPRax 2003, 13; Ludwig, RNotZ 2002, 353; Steiger, DNotZ 2002, 184; Süß, MittBayNot 2002, 88).

Es handelt sich um ein fakultatives Verfahren, das den Grundsatz der **Anerkennung ausländischer Entscheidungen kraft Gesetzes** unberührt lässt. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung oder Wirksamkeit des ausländischen Adoptionsakts entfaltet dieser auch ohne gerichtliche Feststellung nach § 2 AdWirkG von Anfang an Rechtswirkungen auch im Inland (Steiger, DNotZ 2002, 184, 197).

Mit Hilfe des in § 2 AdWirkG vorgesehenen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens besteht nunmehr allerdings die Möglichkeit, **Bestand und Inhalt** des

durch einen ausländischen Adoptionsakt begründeten Kindschaftsverhältnisses **verbindlich zu klären**. Durch die Einrichtung eines speziellen Anerkennungsverfahrens ist das Rechtsschutzbedürfnis für eine „Wiederholungsadoption“ entfallen (Süß, MittBayNot 2002, 88, 91).

- c) Hinsichtlich des Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens ist zu unterscheiden, ob es sich um eine in einem anderen Konventionsstaat erfolgte Adoption handelt oder um eine Adoption aus einem Nicht-Konventionsstaat.
- Erfolgte die Adoption in einem anderen **Konventionsstaat**, so ist sie ohne weiteres anzuerkennen, wenn nur der andere Staat das konventionsgerechte Zustandekommen bescheinigt hat (Art. 23 Abs. 1 Haager Adoptionskonvention, BGBl. 2001 II, S. 1034). Dies gilt sowohl für Dekret- wie für Vertragsadoptionen.
 - **Dekretadoptionen aus Nicht-Konventionsstaaten** werden unter den Voraussetzungen des § 16a FGG anerkannt.
 - **Vertragsadoptionen aus Nicht-Konventionsstaaten** sind wirksam, wenn die Erfordernisse des aus deutscher Sicht anwendbaren Adoptionsstatuts (Art. 22 Abs. 1 EGBGB) eingehalten wurden (vgl. insgesamt Süß, MittBayNot 2002, 88, 90).

Vietnam ist dem Haager Adoptionsübereinkommen nicht beigetreten (vgl. auch die Auflistung bei Steiger, DNotZ 2002, 184, 190 Fn. 15). Für die Anerkennung gilt daher § 16a FGG, wenn eine Dekretadoption vorliegt.

Eine Überprüfung nach § 16 a FGG findet daneben auch dann statt, wenn eine **Vertragsadoption durch ein Gericht überprüft** und nach dieser Überprüfung bestätigt wird; diese gerichtliche „Bestätigung“ steht einer Adoptionsverfügung gleich und kann ebenso wie diese unter den Voraussetzungen des § 16 a FGG anerkannt werden. Dasselbe gilt, wenn der Adoptionsvertrag eine gerichtliche „Bewilligung“ voraussetzt und diese gerichtliche Bewilligung nur dann erteilt wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere das Kindeswohl) vom Gericht geprüft worden sind (Staudinger/Henrich, BGB, Neubearb. 2002, Art. 22 EGBGB Rn. 98).

Vorliegend bestimmt Art. 72 des **Gesetzes über Ehe und Familie der Sozialistischen Republik Vietnam** vom 9.6.2000 (GEF), dass die Adoption von den zuständigen staatlichen Behörden registriert und in das Standesregister einzutragen ist (Gesetzestext in: Fundamental Laws of Vietnam, Hanoi 2001, S. 73 ff.). Damit ist davon auszugehen, dass auch in Vietnam zumindest eine behördliche Überprüfung der Adoptionsvoraussetzungen stattfindet, so dass § 16 a FGG Anwendung findet.

Nach **§ 16a FGG** müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts;
- Wahrung bestimmter verfahrensrechtlicher Grundsätze;
- keine offensichtliche Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (*ordre public*).

Ob das **ausländische Gericht international zuständig** war, beurteilt sich aus deutscher Sicht unter spiegelbildlicher Anwendung der Vorschriften, die für die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gelten, also des § 43b FGG. Danach ist die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts zu bejahen, wenn einer der Annehmenden oder das Kind im Zeitpunkt der Annahme die Staatsangehörigkeit des Gerichtsstaats besaß oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Inwieweit die Vorschriften zum **verfahrensrechtlichen ordre public** (§ 16a Nr. 2 und 3 FGG) verletzt sein könnten, ist anhand des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Regelmäßig spielen sie jedoch bei der Anerkennung ausländischer Adoptionen in der Praxis keine besondere Rolle.

Ein **Verstoß gegen die wesentlichen Grundsätze des materiell deutschen Rechts** liegt vor, wenn die Anerkennung ein Ergebnis zur Folge hätte, das „zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es von uns für untragbar gehalten wird“ (BGHZ 50, 370, 375; 54, 132, 140).

Im einzelnen bestehen danach folgende Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- Antrag des bzw. der **Annehmenden**;
- Zustimmung des **Kindes**;
- Zustimmung der **Eltern** bzw. der nichtehelichen Mutter oder einer sonstigen sorgeberechtigten Person, wobei eine ausländische Entscheidung allerdings auch dann anzuerkennen ist, wenn für das ausländische Gericht ein plausibler Grund bestand, auf die Zustimmung der Eltern bzw. der nichtehelichen Mutter zu verzichten;
- **Wirkungen** der Adoption: Die meisten Fälle, in denen einer ausländischen Adoption die Anerkennung im Inland verweigert wird, sind solche, in denen tatsächlich eine schwache Adoption begründet wurde, obgleich nach dem - aus deutscher Sicht - anzuwendenden Recht eigentlich eine Volladoption hätte begründet werden müssen.

d) Ist danach die in Vietnam durchgeführte Adoption anzuerkennen, so sind in einem nächsten Schritt die Wirkungen der ausländischen Adoption festzustellen.

Die in § 2 Abs. 1 AdWirkG ebenfalls vorgesehene Prüfung des Wirkungsumfanges (**Wirkungsfeststellung**) knüpft daran an, ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern in Folge der Adoption erloschen ist oder nicht (Steiger, DNotZ 2002, 184, 199). Dabei ist zu fragen, ob nach dem angewandten Recht zwischen dem Kind und seinen natürlichen Eltern noch eine statusrechtliche Beziehung nach Art der in § 1589 BGB normierten Verwandtschaft bestehen bleibt.

Nach Art. 74 Abs. 1 GEF Vietnam entstehen zwischen den Adoptivkindern und -eltern die Rechte wie zwischen (leiblichen) Eltern und Kindern. Es enden damit die Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den leiblichen Eltern (Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Vietnam, Stand 1991, S. 31). Es ist also nach vietnamesischem Recht wohl von einer Volladoption auszugehen (vgl. auch Verwilghen/Carlier/Debroux/Burlet, L'adoption internationale du droit belge, Brüssel 1991, S. 188).

Ist das frühere Eltern-Kind-Verhältnis beendet – wie hier –, so wird ohne Einschränkungen festgestellt, dass das **Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht** (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AdWirkG).

2. Gerichtliche Zuständigkeit

Die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung ergeht auf Antrag, über den das **Vormundschaftsgericht** im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 5 Abs. 3 S. 1 AdWirkG) entscheidet. Die örtliche und internationale Zuständigkeit richten sich nach § 43b FGG. Dabei bestimmt § 5

Abs. 1 u. 2 AdWirkG eine Zuständigkeitskonzentration: grundsätzlich entscheidet das Amtsgericht am Ort eines Oberlandesgerichts für den ganzen OLG-Bezirk (Steiger, DNotZ 2002, 184, 197).

3. Hilfsantrag nach § 3 AdWirkG (Umwandlungsausspruch)

§ 3 AdWirkG ermöglicht, eine nach ausländischem Recht erfolgte **schwache Adoption** in eine **Volladoption** nach deutschem Recht umzuwandeln (und damit insbesondere das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern zu beenden).

Aus praktischer Sicht stellt sich die Frage, ob man bei einer im Ausland vorgenommenen und anerkennungsfähigen Adoption (vgl. § 2 Abs. 1 AdWirkG) dennoch **vorsorglich** einen (**Hilfs-**)antrag auf Umwandlung der Adoption nach § 3 Abs. 1 AdWirkG stellen sollte, auch wenn man davon ausgehen kann, dass die ausländische Adoption zu einem Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses geführt hat (§ 2 Abs. 1 AdWirkG) und somit das Vormundschaftsgericht die Feststellung trifft, dass die ausländische Adoption einer nach deutschem Recht vorgenommenen Adoption gleichsteht. Sofern die Voraussetzungen für eine Umwandlung nach § 3 Abs. 1 AdWirkG erfüllt werden können, ist es möglich, hilfsweise den Antrag auf Umwandlung der ausländischen Adoption bereits mit dem Anerkennungs- und Wirksamkeitsfeststellungsverfahren nach § 2 Abs. 1 AdWirkG zu kombinieren. Erforderlich ist es aber keineswegs.

Zu beachten ist, dass bei Umwandlung der ausländischen Adoption gemäß § 3 Abs. 1 AdWirkG in eine nach den deutschen Vorschriften vorgenommene Adoption die **namensrechtlichen** Vorschriften des § 1757 BGB Anwendung finden.

4. Formulierungsvorschlag

Ein Formulierungsvorschlag für einen Antrag nach § 2 Abs. 1 AdWirkG findet sich bei *Ludwig* (RNotZ 2002, 353, 374 ff.).

BGB § 1019; GBO § 22 Erlöschen eines Wegerechts infolge Widmung als öffentliche Verkehrsfläche

I. Sachverhalt

Beim Kauf von bisher schon als öffentliche Verkehrsflächen genutzten Grundstücksteilflächen möchte die Gemeinde als Erwerberin an den veräußerten Straßenflächen bestehende Wegerechte zugunsten privater Anleger von Amts wegen löschen lassen.

II. Frage

Ist es möglich, ohne Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten Wegerechte an öffentlichen Straßen von Amts wegen löschen zu lassen, wenn die Straßenfläche aufgrund ihrer Funktion und Widmung dem öffentlichen Verkehr und somit auch den Wegeberechtigten zur Verfügung steht?

III Zur Rechtslage

1. Löschung ohne Löschungsbewilligung

Grundsätzlich bedarf die Löschung einer Dienstbarkeit materiell-rechtlich einer Erklärung gem. § 875 Abs. 1 BGB und grundbuchverfahrensrechtlich einer entsprechenden Bewilligung (§ 19 GBO).

Bei der Übertragung von Teilflächen kommen folgende Ausnahmen in Betracht:

- Die Dienstbarkeit kann gem. § 1026 BGB erloschen sein (Löschung bei Unrichtigkeitsnachweis durch öffentliche Urkunde - § 22 GBO).
- Ferner kommt eine Löschung nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse in Betracht.

2. Erlöschen der Grunddienstbarkeit infolge Wegfalls des Vorteils für das herrschende Grundstück

Im vorliegenden Fall soll die Löschung des Wegerechts erfolgen, weil der Weg, auf den sich die Dienstbarkeit bezieht, **zur öffentlichen Straße gewidmet** wurde. Nach § 1019 BGB setzt eine Grunddienstbarkeit einen **Vorteil** für das herrschende Grundstück voraus. Es ist anerkannt, dass eine Grunddienstbarkeit erlischt, wenn der Vorteil nachträglich infolge einer grundlegenden Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der rechtlichen Grundlagen objektiv und endgültig weggefallen ist (BGH DNotZ 1968, 28; BGH DNotZ 1980, 478 = NJW 1980, 179; BGH NJW 1984, 2157 = MDR 1984, 1015; OLG Koblenz, DNotZ 1999, 511; Staudinger/Mayer, Neubearb. 2002, § 1019 BGB Rn. 11; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 1188).

a) Ob die Widmung einer Grundstücksfläche für den öffentlichen Verkehr zum Erlöschen einer entsprechenden Dienstbarkeit führt, ist umstritten. Zum Teil wird diese Frage **verneint**. Nach den straßenrechtlichen Bestimmungen werde die Widmung durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt. Daraus sei zu schließen, dass Dienstbarkeiten am Straßengrundstück selbst noch nach der Widmung bestellt werden können, wenn auch ihre Ausnutzung nur insoweit zulässig ist, als nicht der Widmungszweck beeinträchtigt wird. Zugleich wird daher angenommen, dass die Widmung die bürgerlich-rechtliche Verfügungsmacht nicht beseitige, sondern nur insoweit zurückdränge, als die öffentliche Zweckbestimmung und die öffentliche Sachherrschaft reichen. Die Widmung führe daher grundsätzlich nicht zum Erlöschen privater Rechte, wengleich sich der öffentliche Zweck gegenüber dem Privatrecht durchsetze und die Möglichkeit beschränken könne, Privatrechte auszuüben oder darüber zu verfügen (BayObLGZ 1971, 1, 5; RGZ 169, 180, 183; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, Rn. 1188).

b) Nach der **Gegenauffassung** geht bei einem Wegerecht der Vorteil für das herrschende Grundstück endgültig verloren, wenn der Ausübungsbereich als öffentliche Straße gewidmet wird und die künftige Einziehung der Straße bei normalem und regelmäßigem Verlauf der Dinge praktisch ausgeschlossen erscheint (OLG Düsseldorf MittBayNot 1997, 390, 391 f.; OLG Dresden VIZ 1997, 244 f.; Staudinger/Mayer, § 1019 BGB Rn. 12).

3. Grundbuchverfahrensrechtlicher Nachweis des Erlöschens

Folgt man der zuletzt genannten Meinung, so stellt sich die Frage, auf welche Weise die Löschung **verfahrensrechtlich** herbeizuführen ist.

a) In Betracht kommt zunächst eine Löschung im Wege des **Unrichtigkeitsnachweises** (§ 22 GBO), wobei die Löschung hier nicht von Amts wegen sondern auf Antrag (§ 13 GBO) erfolgt. Problematisch ist dabei, dass der Unrichtigkeitsnachweis in der Form des § 29 GBO geführt werden muss (Demharter, GBO, 24. Aufl. 2002, § 22 Rn. 42).

Im Falle des § 1026 BGB ist es anerkannt, dass ein Erlöschen der Dienstbarkeit mittels **Katasterwerks der Vermessungsämter** oder durch deren **amtliche Bescheinigung** nachgewiesen werden kann (BayObLG DNotZ 1997, 395, 398; Bauer/v. Oefele/Kohler, GBO, 1999, § 22 GBO Rn. 9). Ist der Ausübungsbereich der Dienstbarkeit durch eine Skizze dargestellt, so soll der Nachweis durch einen Vergleich mit der Kartenbeilage des vorgelegten Veränderungsnachweises möglich sein (Meikel/Böttcher, GBO, 8. Aufl. 1988, § 22 Rn. 127; Bauer/v. Oefele/Kohler, § 22 Rn. 209). Fehlt eine solche Skizze in den Bestellsunterlagen, so kann der Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des Vermessungsamts des Inhalts geführt werden, dass die abzuschreibenden Flächen von der Dienstbarkeit nicht betroffen sind (LG Landshut MittBayNot 1978, 215; KEHE-Ertl, § 22 Rn. 59; Bauer/v. Oefele/Kohler, § 22 Rn. 209).

Nach unserer Einschätzung dürften diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. Dementsprechend dürfte es genügen, den **Verwaltungsakt** über die Widmung der Straße vorzulegen, jedenfalls dann, wenn sich aus diesem der Verlauf der Straße ergibt und dieser mit dem Ausübungsbereich der Dienstbarkeit verglichen werden kann.

Hierzu führt das BayObLG (BayObLGZ 1971, 1, 5) aus: „Zum Nachweis der Widmung eignete sich denn auch am ehesten die Vorlage einer beglaubigten Ausfertigung der Bekanntmachung über die Widmung nach Art. 6 Abs. 4 BayStrWG ... oder der Eintragung der Widmung im Bestandsverzeichnis ..., denn die dort im Wege der laufenden Fortführung vorgenommene Eintragung ... bezeugt als öffentliche Beurkundung die durch die Widmung geschaffene Rechtslage an der Straße ...“.

Nach unserer Einschätzung dürfte ein gesonderter Nachweis des Umstands, dass eine künftige Einziehung bei normalem und regelmäßigem Verlauf der Dinge praktisch ausgeschlossen erscheint, nicht erforderlich sein. Die genannte Entscheidung des OLG Düsseldorf beruht gerade darauf, dass in der Regel von einer künftigen Einziehung nicht auszugehen sein wird. Da in der Praxis ein Nachweis gem. § 29 GBO für sämtliche der Grundbuchberichtigung entgegenstehende Möglichkeiten nur selten zu führen sein wird, hält es die überwiegende Ansicht in bestimmten Fällen für ausreichend, dass das Grundbuchamt von den nach der allgemeinen Lebenserfahrung regelmäßigen Geschehensabläufen ausgeht, d. h. ein brauchbarer Grad an Gewissheit besteht, der Zweifel Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGHZ 53, 245, 256 = NJW 1970, 946; Bauer/v. Oefele/Kohler, § 22 GBO Rn. 160).

b) Ferner wäre eine **Löschung von Amts wegen** nach den §§ 84 ff. GBO denkbar. Eine **Gegenstandslosigkeit** liegt auch dann vor, wenn Dienstbarkeiten wegen Vorteilswegfalls erloschen sind (BGH NJW 1984, 2157; Demharter, § 84 GBO Rn. 3). Ein Nachweis in den Formen des § 29 GBO ist nicht erforderlich, wenn das Grundbuchamt gem. § 87b oder c GBO vorgeht (Demharter, § 87 GBO Rn. 5, 9; Bauer/v. Oefele/Kohler, § 87 GBO Rn. 6). Allerdings steht die Einleitung des Verfahrens gem. § 85 Abs. 2 GBO im Ermessen des Grundbuchamts. Eine Verpflichtung des Grundbuchamts zur Löschung bzw. ein entsprechender Anspruch der Beteiligten besteht nicht (Bauer/v. Oefele/Kohler, § 85 GBO Rn. 1).

Nach Mayer (Staudinger/Mayer, § 1019 BGB Rn. 11) ist aber im Amtslöschungsverfahren nach §§ 84 ff. GBO der Vorteilswegfall in der Regel nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar.

Rechtsprechung

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BeurkG § 53; BGB §§ 362, 433 Abs. 2, 676a ff.
Vollständige Zahlung des Kaufpreises bei Überweisung aus dem Ausland und Einbehaltung von Bankspesen durch die Empfängerbank
Fax-Abruf-Nr.: 11287

BauGB §§ 11 Abs. 1 Nr. 3, 124, 127
Übernahme von Erschließungskosten in Folgekostenvertrag (Baden-Württemberg)
Fax-Abruf-Nr.: 11288

BauGB § 35; GG Art. 14
Bestandsschutz, Nutzungsänderung und “überwirkender Bestandsschutz”; Zulässigkeit von Baumaßnahmen
Fax-Abruf-Nr.: 11289

BayStrWG Art. 6
Öffentliche Widmung eines Privatweges; Verlegung des Weges durch den Eigentümer (Bayern)
Fax-Abruf-Nr.: 11290

EGBGB Art. 25; FGG § 7; BGB §§ 1942 ff.
Türkei: Erbausschlagung
Fax-Abruf-Nr.: 14133

Gutachten im Fax-Abruf

AktG §§ 119, 120, 314, 306; UmwG §§ 306 ff.; BörsG § 43 Abs. 4 a.F.
Delisting (Going Private) einer Aktiengesellschaft erfordert Hauptversammlungsbeschluss

a) Ein Entlastungsbeschluss ist auch dann anfechtbar, wenn Gegenstand der Entlastung ein Verhalten vom Vorstand oder Aufsichtsrat ist, das eindeutig einen schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß beinhaltet (Klarstellung von BGH WM 1967, 503, 507). Verletzt der Aufsichtsrat seine Berichtspflicht nach § 314 Abs. 2 AktG, ist der ihm Entlastung erteilende Hauptversammlungsbeschluss anfechtbar.

b) Das reguläre Delisting beeinträchtigt wegen der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit der Aktien das Aktieneigentum. Es bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung sowie eines Pflichtangebotes der Aktiengesellschaft oder des Großaktionärs über den Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre. Der Beschluss bedarf keiner sachlichen Rechtfertigung. Der Vorstand braucht dazu keinen Bericht zu erstatten.

c) Ein adäquater Schutz der Minderheit beim regulären Delisting ist nur dann gewährleistet, wenn Inhalt des Pflichtangebotes die Erstattung des vollen Wertes des Aktieneigentums ist und die Minderheitsaktionäre diesen Umstand in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen lassen können. Die Überprüfung hat entsprechend den Regeln des Spruchverfahrens im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erfolgen.

BGH, Urt. v. 25.11.2002 – II ZR 133/01
Kz.: L V 2 – § 119 Abs. 2 AktG
Fax-Abruf-Nr.: 10269

Problem

Die Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft waren bei verschiedenen Börsen zur amtlichen Notierung zugelassen. Da ein Börsenhandel mit diesen Aktien nur noch in geringem Umfang stattfand, hielt die Gesellschaft den mit der Börsenzulassung verbundenen Kostenaufwand nicht mehr für gerechtfertigt. Die Hauptversammlung ermächtigte daher den Vorstand, den Widerruf der Börsenzulassung zu beantragen. Aktionäre klagten gegen den Ermächtigungsbeschluss.

Entscheidung

Der BGH bestätigt in der Revisionsinstanz die "**Macrotron**"-Entscheidung des OLG München (AG 2001, 364 = ZIP 2001, 700). Er geht davon aus, dass das reguläre Delisting, also der Rückzug der Gesellschaft aus dem amtlichen Handel und dem geregelten Markt an allen Börsen, eines **Hauptversammlungsbeschlusses** bedarf (ebenso Gutachten **DNotI-Report 2002, 25, 26**). Denn dem Aktionär werde der Markt für eine einfache Veräußerung genommen. Die daraus für Minderheits- und Kleinaktionäre entstehenden wirtschaftlich gravierenden Nachteile könnten auch nicht durch die Einbeziehung der Aktien in den Freihandel ausgeglichen werden.

Aus notarieller Sicht von besonderer Bedeutung ist, dass nach Ansicht des BGH für den Beschluss die **einfache Mehrheit** der Hauptversammlung genügt. Die Vorinstanzen nahmen zu dieser Frage in den veröffentlichten Entscheidungsgründen keine Stellung (LG München BB 1999, 26, 34 = DB 1999, 24, 58; OLG München AG 2001, 364, 365; vgl. dazu auch Gutachten DNotI-Report 2002, 25, 26). Ob der BGH mit diesem obiter dictum der in der Literatur streitig geführten Diskussion, ob beim Delisting ein Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, mit satzungsändernder 3/4-Mehrheit oder mit einer 90 %-Mehrheit erforderlich sei (vgl. DNotI-Report 2002, 24, 26), ein Ende gesetzt hat, bleibt abzuwarten.

Nach Auffassung des BGH bedarf der Delisting-Beschluss der Hauptversammlung **keiner sachlichen Rechtfertigung**, da er unternehmerischen Charakter hat. Der vermögensrechtliche Schutz der Minderheitsaktionäre sei durch das Abfindungsgebot zum vollen Wert mit der Möglichkeit eines Spruchverfahrens gewährleistet. Schließlich sei zum Delisting auch kein Vorstandsbericht entsprechend § 186 Abs. 4 S. 3 AktG erforderlich. Dem Informationsbedürfnis der Aktionäre werde Genüge geleistet, wenn entsprechend des Rechtsgedankens des § 124 Abs. 2 AktG die Einzelheiten des Widerrufs der Börsenzulassung und das Abfindungsangebot des Mehrheitsaktionärs bekannt gegeben werden.

BGB §§ 510, 504 ff. a.F. (§§ 469, 463 ff. BGB n.F.), 134; ThürKO § 67

Mitteilung des Vertragsinhalts an Vorkaufsberechtigten; kommunalrechtliches Verbot der Unter-Wert-Veräußerung

1. Der Vorkaufsverpflichtete genügt seiner Pflicht zur Mitteilung des Inhalts des mit dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages nicht, wenn er dem Vorkaufsberechtigten nur einen Entwurf des Vertrages übersendet, der in wesentlichen Punkten (hier: Höhe einer als Teil des Kaufpreises zu leistenden Vorfälligkeitsentschädigung) nicht dem später tatsächlich abgeschlossenen Kaufvertrag entspricht.

2. Als nicht revisibel zurückverwiesen wird die Frage, inwieweit ein Verstoß gegen das kommunalrechtliche Verbot der Unter-Wert-Veräußerung von Grundstücken nach § 67 ThürKO (i.d.F. von 1993) ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB ist. (Leitsätze der DNotI-Redaktion)

BGH, Urt. v. 17.1.2003 – V ZR 137/02
Kz.: L I 1 – § 469 BGB n. F.
Fax-Abruf-Nr.: 10270

Problem

Eine Thüringer Gemeinde schloss einen Vertrag über den Verkauf von 123 Wohnungseigentumseinheiten ab. Nachdem ein vorkaufsberechtigter Mieter erklärte, seine Eigentumswohnung selbst erwerben zu wollen, wurde mit diesem Mieter ein Kaufvertrag abgeschlossen.

Ein Teil des Kaufpreises war als vom Käufer zu übernehmende Vorfälligkeitsentschädigung ausgewiesen. In dem Vertrag mit dem Gesamterwerber war zusätzlich vereinbart, dass diese Vorfälligkeitsentschädigung (von über 30 % des Kaufpreises) entfiel, wenn der Käufer ein entsprechendes Attestat der Finanzierungsgläubigerin beibringe. Im Vertrag mit dem Mieter fehlte dieser Passus. Dem Mieter war der insoweit abweichende Text des Kaufvertrages mit dem Gesamterwerber nicht bekannt, da ihm keine Abschrift des endgültigen Vertrages zugesandt worden war, sondern lediglich ein Entwurf, der diesen Passus noch nicht enthielt.

Entscheidung

Der BGH entschied, dass der Mieter nach dem Vertragswortlaut auch zur Zahlung des als Vorfälligkeitsentschädigung ausgewiesenen Kaufpreisteiles an die Gemeinde verpflichtet sei. Jedoch bestehe ein **Schadensersatzanspruch** des vorkaufsberechtigten Mieters dem Grunde nach, da ihm die diesbezügliche Regelung des Kaufvertrages nach § 510 BGB a. F. (§ 469 n.F.) hätte **mitgeteilt** werden müssen.

Ein Schadensersatzanspruch scheidet jedoch aus, wenn der Verkauf an den Gesamterwerber unwirksam war (und damit gar kein Vorkaufsfall vorlag). Hier war vorgetragen, dass der Verkauf an den Gesamterwerber zu einem deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Preis erfolgte. Damit wäre gegen das **kommunalrechtliche Verbot der Unter-Wert-Veräußerung** verstoßen worden (§ 67 ThürKO). Für die Entscheidung, ob dieses Verbot nach Thüringer Landesrecht Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB sei, verwies der BGH die Sache (nicht revisibles Landesrecht) an das OLG Jena zurück. Für die vergleichbare Regelung in Art. 75 BayGO wurde dies vom BayObLG bejaht (BayObLGZ 1983, 85, 91 = Rpfleger 1983, 308; BayObLGZ 1995, 225,

226 = DNotI-Report 1995, 158 = MittBayNot 1995, 389; BayObLGZ 2001, 54, 56 f. = BayVBl. 2001, 539), ebenso vom BGH für den haushaltsrechtlichen Grundsatz, wonach der Staat nichts "verschenken" dürfe (BGHZ 147, 30, 39 f. = DVBl. 1967, 328 = MDR 1967, 386).

BGB §§ 883, 2346, 2286, 2301 "Anspruch" aus Erbvertrag oder Schenkung auf Todesfall nicht vormerkungsfähig

Die in einem Erbverzichtsvertrag zugunsten der verzichtenden Tochter enthaltene Erklärung, diese erhalte nach dem Tode ihrer beiden Eltern das Alleineigentum an einem Hausgrundstück, begründet keine Rechtsposition, die durch Eintragung einer Vormerkung für die Tochter gesichert werden kann.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.1.2003 – 3 Wx 389/02
Kz.: L I 1 – § 883 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10271

Problem

Als Gegenleistung für einen Erb- und Pflichtteilsverzicht der Tochter bestellte ihr der Vater ein lebenslangliches Wohnrecht und verpflichtete sich zur Zahlung einer lebenslanglichen Unterhaltsrente. Außerdem wurde vereinbart, dass die Tochter "nach dem Tod ihrer beiden Eltern ... das Alleineigentum am Hausgrundstück ..." erhält und hierfür die Eintragung einer Vormerkung bewilligt und beantragt. Das Grundbuchamt lehnte die Eintragung der Vormerkung ab.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf verneinte ebenfalls einen vormerkbaren Anspruch. Die vertragliche Regelung könne als vertragsmäßig angeordnetes **Vermächtnis** zu qualifizieren sein. Dies stehe aber nach § 2286 BGB einer lebzeitigen Verfügung des Erblassers nicht entgegen.

Auch wenn man die Regelung als aufschiebend bedingte Verpflichtung zur Grundstücksübergang ansehe, so sei diese als **Schenkungsversprechen von Todes wegen** (§ 2301 BGB) ebenfalls **nicht vormerkungsfähig**. Denn auf das Schenkungsversprechen fänden die Bestimmungen über die Verfügung von Todes wegen Anwendung, also auch § 2286 BGB (vgl. auch Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 1485 Fn. 24 m. w. N.). Mit der Gegenansicht, wonach ein durch Erklärung der Auflassung bereits vollzogenes Schenkungsversprechen vormerkungsfähig sei (Nieder, DNotI-Report 1999, 99; Preuß, DNotZ 1998, 602; Baumann, MittRhNotK 1999, 299), hatte sich das OLG Düsseldorf nicht auseinanderzusetzen, da vorliegend die Auflassung noch nicht erklärt war.

Der einzige Weg zu einer Absicherung durch Vormerkung hätte daher darin bestanden, dass die Beteiligten einen Verfügungsunterlassungsvertrag geschlossen hätten und der Grundstückseigentümer zusätzlich die Verpflichtung eingegangen wäre, bei einem Verstoß das Eigentum an die Tochter zu übertragen. Diesen Weg gingen die Beteiligten aber nicht.

BGB §§ 2287, 530, 2294, 2333; ZPO § 256 Unzulässigkeit einer Feststellungsklage wegen beeinträchtigender Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers

Ein möglicher Anspruch des Vertragserben gegen den Beschenkten auf Herausgabe des Geschenkes (§ 2287 BGB) besteht vor dem Erbfall noch nicht, auch nicht als bedingter Anspruch. Eine darauf gerichtete Feststellungsklage ist deshalb mangels eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses unzulässig (Leitsatz der DNotI-Reaktion).

OLG Schleswig, Urte. v. 4.6.2002 – 3 U 167/01
Kz.: L I 1 – § 2287 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10272

Problem

Eltern schlossen mit ihren drei Kindern einen Erbvertrag, in dem sich die Eltern gegenseitig zu Alleinerben und zwei der drei Kinder als Schlusserben je zur Hälfte einsetzten. Als Vorausvermächtnis sollte der Sohn einen 2/3-Miteigentumsanteil des Hausgrundstücks erhalten, die Tochter einen 1/3-Miteigentumsanteil.

Nachdem der Vater vorverstorben war und die Mutter einen Schlaganfall erlitten hatte, übertrug sie das Hausgrundstück unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts und gegen eine Pflegeverpflichtung auf die Tochter.

Der im Vorausvermächtnis bedachte Sohn klagte darauf gegen seine Schwester auf Feststellung, dass es sich um eine ihn beeinträchtigende Schenkung im Sinn des § 2287 BGB handele. Die Mutter lebt noch.

Entscheidung

Das OLG Schleswig betrachtet die Feststellungsklage als unzulässig. Der erbvertraglich Bedachte habe nur eine bloße Hoffnung, aber kein rechtlich gesichertes Anwartschaftsrecht auf den Erwerb der Vermögensmasse des Erblassers bzw. des Vermächtnisgegenstandes. Der Erblasser sei durch den Erbvertrag nicht gehindert, über den Gegenstand lebzeitig zu verfügen (§ 2286 BGB). Auch der Anspruch nach § 2287 BGB bei den Vertragserben oder den vertraglichen Vermächtnisnehmer beeinträchtigenden Schenkungen entstehe erst mit dem Erbfall und gebe dem durch den Erbvertrag Bedachten noch kein Anwartschaftsrecht (BGHZ 12, 115, 118 ff.). Mangels gegenwärtigen Rechtsverhältnisses sei daher die Feststellungsklage unzulässig (so auch die herrschende Literaturmeinung; a. A. OLG Koblenz MDR 1987, 935).

EstG §§ 7, 9 Abs. 1 Nr. 7; HGB § 255 Abs. 1 Anschaffungskosten bei Renovierung eines zuvor in unvermietbarem Zustand gekauften Hauses

Befindet sich ein Wohngebäude vor der erstmaligen Nutzung nach dem Erwerb wegen eines Schadens nicht in einem vermietbaren Zustand, dann führen die Aufwendungen zur Behebung dieses Schadens zu Anschaffungskosten i.S. des § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB. Unerheblich ist, ob der Schaden bereits bei Erwerb vorhanden war.

**EStG § 7, § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 7, § 21 Abs. 1 Nr. 1; HGB § 255 Abs. 2 Satz 1
Herstellungskosten, wenn drei von vier Ausstattungsmerkmalen (Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster) auf höheren Standard gebracht werden**

1. Eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung, die gemäß § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB zu Herstellungskosten führt, ist gegeben, wenn drei der vier für den Gebrauchswert eines Wohngebäudes wesentlichen Bereiche (Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallationen und Fenster) von einem ursprünglich sehr einfachen auf einen nunmehr mittleren oder von einem ursprünglich mittleren auf einen nunmehr sehr anspruchsvollen Standard gehoben worden sind. Dabei sind für die Prüfung, ob die Installationen und die Fenster im ursprünglichen Zustand als "sehr einfach", "mittel" oder "sehr anspruchsvoll" anzusehen waren, die Maßstäbe zugrunde zu legen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sich das Gebäude im ursprünglichen Zustand befand, allgemein üblich waren.

2. "Ursprünglicher Zustand" i.S. des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB ist bei Erwerb eines Wohngebäudes durch Schenkung oder Erbfall der Zustand zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung durch den Schenker/Erblasser.

BFH, 3.12.2002 – IX R 64/99
Kz.: L IX 1 – § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG
Fax-Abruf-Nr.: 10268

Problem

Beide Urteile befassen sich mit der für den Vermieter von Grundbesitz wesentlichen Abgrenzung zwischen Anschaffungs- bzw. Herstellungsaufwand einerseits und Erhaltungsaufwand andererseits. Während Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nur im Rahmen der zulässigen AfA als Werbungskosten abziehbar sind, ist Erhaltungsaufwand sofort in voller Höhe abzugsfähig.

Ursprünglich hatte die Finanzverwaltung sog. "anschaffungsnahe Aufwendungen" von mehr als 15 % des Kaufpreises als Anschaffungskosten bewertet. Der BFH hatte sich durch eine Änderung der Rechtsprechung mit Urt. v. 12.9.2001 (NJW 2002, 2268) hingegen der Definition von Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 HGB angeschlossen. Diese neue Rechtsprechung wird nun näher ausgeführt.

Entscheidung

Nach dem Urteil vom 20.8.2002 sind **Aufwendungen zur Behebung eines Schadens** dann Anschaffungskosten im Sinne des § 255 HGB, wenn dadurch das Gebäude erst gemäß seiner Zweckbestimmung betriebsbereit wird. Es kommt nicht darauf an, ob dieser Schaden bereits beim Erwerb vorlag oder – wie im entschiedenen Fall – erst nach Erwerb ein Frostschaden Reparaturen erforderlich machte.

Wichtiger noch dürfte das Urteil vom 3.12.2002 sein. Dort gibt der BFH eine **neue Faustformel** für die Unterscheidung von Herstellungskosten und Werbungskosten. Danach

sind bei Wohngebäuden (für jede Wohnung getrennt) **vier Bereiche** zu betrachten, nämlich Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen und Fenster. Diese sind jeweils einem von **drei verschiedenen Zuständen** (Standards) zuzuordnen, nämlich "sehr einfach", "mittel" oder "sehr anspruchsvoll". Werden drei der vier Bereiche auf einen höheren Standard gebracht, so handelt es sich um Herstellungskosten.

Literaturhinweise

G. Langenfeld, GmbH-Vertragspraxis, Gestaltung, Beratung, Muster zur GmbH und GmbH & Co. KG, 4. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2003, 329 Seiten, 49,80 €

Dieses jetzt schon in der vierten Auflage erschienene "Standardwerk" enthält **über 150 Muster** von der Gründung über die Satzungsänderung, die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, den Wandel der Rechtsform, bis zur Auflösung, Anstellung/Bestellung/Abberufung von Geschäftsführern, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen und anderen Themen zur GmbH. Gegenüber der dritten Auflage ist das vorliegende Werk nicht nur aktualisiert, sondern durch die Einbeziehung der **GmbH & Co. KG** auch wesentlich erweitert worden. Daher enthält das vorliegende Buch jetzt prägnante Muster und Erläuterungen für die häufigsten gesellschaftsrechtlichen Vorgänge bei diesen beiden Gesellschaftsformen.

Dr. Andreas Heidinger

H. Grziwotz, Vertragsgestaltung im öffentlichen Recht, C. H. Beck Verlag, München 2002, 178 Seiten, 18,50 €

Ein Buch der JuS-Schriftenreihe für Notare anzuzeigen, mag gewagt erscheinen, auch wenn *Grziwotz* der Autor ist. Gäbe es bereits eine Neuauflage der "Baulanderschließung" (1993), so wäre dies auch nicht erforderlich. Aber der knappe Band von *Grziwotz* ist die derzeit wohl aktuellste Einführung in die Probleme der städtebaulichen Verträge einschl. der Einheimischenmodelle, von Public Private Partnership oder auch der Erschließungs-, Ablösungs- und Vorauszahlungsverträge **aus Sicht der Vertragsgestaltung** (einschl. von Formulierungsvorschlägen). (Selbstverständlich gibt es ausgezeichnete Darstellungen hierzu aus bau-rechtlicher Sicht, die aber selten Praxistipps für die Vertragsgestaltung enthalten). Auch die einschlägige Rechtsprechung und Literatur weist *Grziwotz* zuverlässig nach.

Notar a. D. Christian Hertel

B. Richter, Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter unter Beschränkung auf den Buchwert, DNotI-Schriftenreihe, Verlag C. H. Beck, München 2002, 192 Seiten, 29,- €

Buchwertklauseln in Gesellschaftsverträgen erfreuen sich trotz einiger diesbezüglich kritischer BGH-Urteile (vgl. nur BGH NJW 1993, 2101; BGHZ 144, 365 = DNotZ 2001, 868) in der Praxis weiterhin großer Beliebtheit. *Richter* stellt zunächst die gesetzliche Abfindungsregelung im Recht der Personengesellschaften und im Recht der GmbH

übersichtlich dar. In kritischer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zur Buchwertklausel wird dann die Grenze der privatautonomen Abfindungsgestaltung herausgearbeitet. Durch die **klar gegliederte Darstellung des Meinungsstandes** zu den verschiedenen aufgeworfenen Teilproblemen wird der starke praktische Bezug der Themenstellung auch in eine **gute praktische Verwertbarkeit** dieser Dissertation umgesetzt. Daher ist das Werk für jeden Notar geeignet, der viel mit der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen zu tun hat und sich für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten bei den Abfindungsklauseln interessiert.

Dr. Andreas Heidinger

R. Böttcher, Zwangsvollstreckung im Grundbuch, 2. Aufl., RWS-Verlag, Köln 2002, 336 Seiten, 49,- €

Die Zwangsvollstreckung im Grundbuch betrifft den Notar zunächst nur als Störung des von ihm beurkundeten Kaufvertrages bzw. in der Sonderform des freihändigen Verkaufs eines Grundstücks nach Anordnung der Zwangsversteigerung. *Böttcher* beschreibt umfassend, mit **zahlreichen Beispielen und Formularen**, wie eine Zwangsvollstreckung im Grundbuch richtig zu erfolgen hat. Zu der anschaulichen und gut lesbaren Darstellung *Böttchers* wird der Notar daher greifen, wenn er mit Problemen der Immobilienzwangsvollstreckung befasst ist.

Notar a. D. Christian Hertel

J. Dörndorfer, Taktik in der Vollstreckung I (Grundvermögen), RWS-Verlag, Köln 2002, 104 Seiten, 34,- €

Das RWS-Skript behandelt in gewohnter **Kürze und Präzision** Voraussetzung und Verfahren der Immobilienzwangsvollstreckung, einschließlich etwa der Zwangsvollstreckung in Gemeinschaftsanteile (Bruchteilsgemeinschaft, Miterben oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder der Pfändung des Eigentumserwerbsanspruches und der Auflassungsvormerkung, aber auch der Pfändungsmöglichkeiten bei beschränkten dinglichen Rechten, wie z. B. Nießbrauch oder Wohnrecht.

Notar a. D. Christian Hertel

L. Feller, Sachmängel beim Kauf, MittBayNot 2003, 81

A. Heidinger, Neues zur Verwendung von Vorratsgesellschaften und zum Mantelkauf, ZNotP 2003, 82

R. Hüttemann, Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts, ZHR 2003, 35

C. Klam, Der zivilrechtliche Anspruch auf Bestellung einer öffentlich-rechtlichen Baulast, ZNotP 2003, 89

D. Mayer, Auswirkungen der Gesetzesänderungen im Aktienrecht auf die Satzungsgestaltung, MittBayNot 2003, 96

G. Reiner, Der verbraucher-schützende Widerruf im Recht der Willenserklärungen, AcP 2003, 1

R. Süß, Ausländer im Grundbuch und im Registerverfahren, Rpfleger 2003, 53

R. Tönnies, Die teilweise Ausschlagung als Gestaltungsmittel bei Testamentserrichtung, ZNotP 2003, 92

V. Vorwerk, Mängelhaftung des Werkunternehmers und Rechte des Bestellers nach neuem Recht, BauR 2003, 1

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg